



Sponsorenvertrag

Zwischen

(Name und vollständige Anschrift)

- nachfolgend Sponsor genannt -

und

dem Jägercorps 1948 Kaarst e.V.

- nachfolgend Jägercorps genannt -

wird folgender

Sponsorenvertrag

geschlossen:

§ 1 Vertragsgegenstand

Die Parteien vereinbaren, dass der Sponsor das Jägercorps finanziell unterstützt. Im Gegenzug erhält der Sponsor für die Dauer der Vertragslaufzeit die ihm bekannt gemachten Leistungen, welche sich über die Laufzeit ändern können. Der Sponsor wird über Änderungen des Sponsoringangebotes proaktiv vom Jägercorps informiert.

§ 2 Pflichten des Sponsors

Der Sponsor erbringt für das Jägercorps folgende Leistungen:

1. Der Sponsor stellt einen Gesamtbetrag in Höhe von aktuell 400€ netto zur Verfügung. Dieser Betrag ist zahlbar nach Rechnungseingang und deckt die Laufzeit von einem Jahr ab.
2. Der Sponsor stellt – sofern die Nutzung durch das Jägercorps gewünscht ist – sein Firmenlogo in druckbarer Qualität digital zur Verfügung.
3. Der Sponsor erteilt die Einwilligung zur Verwendung von Fotomaterialien, die auf den verschiedenen Partner – und Sponsorenevents entstehen.

§ 3 Änderungen am Partner und Sponsorenangebot

1. Dem Sponsor wird parallel zu diesem Vertrag darüber informiert, was aktuell an Sponsorenangeboten geplant ist. Der Sponsor akzeptiert, dass sich dieses Angebot ändern kann. Änderungen wird das Jägercorps digital mitteilen. Änderungen am Sponsorenangebot stellen keinen außerordentlichen Kündigungsgrund während der jährlichen Vertragslaufzeit dar. Es liegt in der Natur der Sache, dass das Jägercorps das Sponsorenangebot weiterentwickelt und somit im Interesse der Sponsoren handelt.



2. Aufgrund der Dynamik beschrieben unter §4, Abs. 1 behält sich das Jägercorps das Recht vor die unter §2, Abs. 1 beschriebene Geldleistung anzupassen. Eine etwaige Anpassung wird spätestens jeweils zum Ablauf des Kalenderjahres digital durch das Jägercorps kommuniziert und kommt nach Ablauf der hier geschlossenen Vertragslaufzeit, also zur Vertragsverlängerung, zum Tragen. Sollte die Anpassung in die unter §3, Abs. 2 geregelte Frist fallen, so hat der Sponsor ein außerordentliches Kündigungsrecht, welches ein Monat nach Bekanntwerden der Änderung Bestand hat.

§ 4 Laufzeit

(1) Dieser Vertrag wird abgeschlossen mit einer Laufzeit von einem Jahr.

(2) Der Vertrag kann beiderseitig mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Laufzeitende gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich oder digital zu erfolgen.

(3) Dieser Vertrag verlängert sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, sollte keine Vertragspartei kündigen.

§ 5 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt."

An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist."

_____, den _____

(für das Jägercorps)

(für den Sponsor)